

SATZUNG**ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN
FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN**

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 1993 (GVBl I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl I, S. 567) sowie der §§ 16,17,18 und 37 des Hess. Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl I, S. 437) in der Fassung der Gesetzesänderung vom 27.02.1998 (GVBl I S. 34), 2. Verordnung zur Ausführung des Hess. Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl I, S. 204), in der Fassung vom 14. Januar 1993 (GVBl I, S. 30), § 8 des Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl I, S. 2413) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg in ihrer Sitzung am 13.09.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, öffentliche Plätze sowie für die Gehwege an den Ortsdurchfahrtsstraßen im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2**Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Plätze und Gehwege – soweit sie nicht vorwiegend Zwecken des Verkehrs dient – als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Rauschenberg.

Gem. § 16 (1) Hess. Straßengesetz bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde.

Die Erlaubnis für Sondernutzungen an Kreisstraßen darf nur im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast erteilt werden.

Die Benutzung ist erst zugelassen, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3**Sonstige Nutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richten sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.

§ 5 Erlaubnisantrag

Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Rauschenberg zu stellen. Die Stadt Rauschenberg kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
2. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
3. Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
5. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 7 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 6 Nr. 4 und 5, erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 8 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der anliegenden Gebührenordnung erhoben.

§ 9 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis. Erstreckt sich die Dauer der Erlaubnis über mehrere Jahre, ist der Jahresbeitrag jeweils zum 1. Februar des Jahres fällig.
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jew. zum 1. Februar des Jahres.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Rauschenberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der jew. Ortssatzungen.

**§ 13
Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rauschenberg, den 24.09.1999

Der Magistrat

Manfred Barth
Bürgermeister

Veröffentlichung am: 29.09.1999
Inkrafttreten: 30.09.1999

GEBÜHRENORDNUNG**Zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Rauschenberg**

Erläuterungen: p.T. = pro Tag
p.W. = pro Woche
p.M. = pro Monat
p.J. = pro Jahr

1. Schilder, Pfosten, Baustelleneinrichtungen u.ä.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr DM	Mindestgebühr DM
01	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun		
	a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,50 DM p.M.	10,00 DM
	b) auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	1,00 DM p.M.	20,00 DM

Läßt die bauliche Situation eines Grundstückes es nicht zu, daß die o.g. Nutzungen auf privaten Flächen erfolgen, kann auf diese Gebühr verzichtet werden, sofern die öffentlichen Flächen zeitlich und räumlich nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden.

2. Gewerbliche Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr DM	Mindestgebühr DM
01	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden o der einer baulichen Anlage verbunden sind, die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen Bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	10,00 DM p.M./Stück	
02	Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen	3,00 DM p.M./Stück	10,00 DM./Stück
03	Litfaßsäulen je Stück auf öffentlichen Verkehrsflächen	10,00 DM p.M./Stück	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr DM	Mindestgebühr DM
04	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je qm beanspruchter Verkehrsfläche	2,00 DM p.M.	10,00 DM p.M.
05	Feste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u.ä. auf Dauer, je Stand a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen - bis 10 qm - über 10 qm b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen frei geboten werden - bis 10 qm - über 10 qm	270,00 DM p.M. 450,00 DM p.M. 360,00 DM p.M. 675,00 DM p.M.	
06	Bewegliche Verkaufsstände, Imbiß-Stände, Kioske u.ä. vorübergehend, je Stand a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen - bis 10 qm - über 10 qm b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen frei geboten werden - bis 10 qm - über 10 qm	15,00 DM p.T. 270,00 DM p.M. 25,00 DM p.T. 450,00 DM p.M. 20,00 DM p.T. 360,00 DM p.M. 35,00 DM p.T. 630,00 DM p.M.	
07	An Wänden befestigte Werbeeinrichtungen, wie transparente Leuchtreklamen u.ä., die Baulinie überschreiten und mehr als 5 v.H. in die Gehwegbreite hineinragen bzw. mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	50,00 DM p.J./Stück 6,00 DM p.M./Stück	
08	Verkauf von Weihnachtsbäumen, je qm	2,00 DM p.T.	
09	Überlassung des Marktplatzes für Gewerbliche Zwecke, Ausstellungen, Messen u.ä.	100,00 p.T.	

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr DM	Mindestgebühr DM
10	Überlassung sonstiger öffentlicher Plätze für gewerbliche Zwecke, Ausstellungen, Messen u.ä.	100,00 DM p.T.	
11	Sondernutzungen im übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgen	100,00 DM p.T.	
12	Sammelstellen / Container für Altkleider, Altschuhe u.ä.	40,00 DM p.M.	

3. Sonstige Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr DM	Mindestgebühr DM
01	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter 1.01 fällt, a) auf Gehwegen und Plätzen je qm beanspruchter Verkehrsfläche auf Straßen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,20 DM p.T. 0,50 DM p.T.	5,00 DM 10,00 DM
02	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen a) je angefangener Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt - bei Durchmessern bis 100 mm - bei Durchmessern über 100 mm b) jährlich je angefangene 100 m Länge, sofern auf Dauer verlegt - bei Durchmessern bis 100 mm - bei Durchmessern über 100 mm	5,00 DM 6,00 DM 30,00 DM 35,00 DM	
03	Tribünen, je beanspruchter Verkehrsfläche	0,30 DM p.T.	5,00 DM
04	Zum Be- und Endladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche (ausgenommen Milchbänke)	2,00 DM p.J.	10,00 DM
05	Wohnwagen, mit und ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, qm beanspruchter Verkehrsfläche	0,50 DM p.T.	10,00 DM

4. Übermäßige Benutzung im Sinne der §§ 29 (2) und 46 StVO

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr DM	Mindestgebühr DM
01	Rad- oder motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	500,00 DM p.T.	.

02	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	50,00 DM p.T.	
----	--	---------------	--

Erläuterung zu 2.06:

Tagessatz x30 Tage ./ 40 % = Monatsbetrag